

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17. Januar 2019 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

Mit Erlass vom 22. Februar 2019 hat das Landratsamt Hohenlohekreis die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan gem. § 121 Abs. 2 GemO bestätigt und die vorgesehene Kreditaufnahme gem. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt. Nach § 81 Abs. 3 GemO wird die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan nachstehend öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan wird ab Montag, den 04. März 2019 bis Dienstag, den 12. März 2019, je einschließlich auf dem Rathaus, Zimmer 4, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) hat der Gemeinderat am 17. Januar 2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. den Einnahmen und Ausgaben von je	7.285.340 €
davon	
im Verwaltungshaushalt	5.456.940 €
im Vermögenshaushalt	1.828.000 €
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von	1.000.000 €
3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	0 €

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 300.000 €

§ 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	360 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	360 v.H.
der Steuermessbeträge;	
2. für die Gewerbesteuer auf	360 v.H.
der Steuermessbeträge.	

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Zweiflingen, den 25. Februar 2019

gez. Klaus Gross

Bürgermeister